

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 3. 2018

Nummer 11

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
Beschl. 13. 2. 2018, Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs 21061	182	
Erl. 13. 2. 2018, Aufgaben des Landesbetriebes IT.Niedersachsen in seiner Funktion als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs 20500	182	
Bek. 12. 3. 2018, Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen	182	
<b>C. Finanzministerium</b>		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
Bek. 13. 3. 2018, Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)	196	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
RdErl. 21. 3. 2018, Tierschutz; Stallstrukturierung und Beschäftigung von Masthühnern	198	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>		
Bek. 7. 3. 2018, Anerkennung der „Werner-Schlake-Stiftung“	198	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
Bek. 29. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Generalüberholung der Sösetalsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser	198	
Bek. 29. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage für das Deponiesickerwasser aus dem Reststoffzentrum Barum der Salzgitter Flachstahl GmbH	199	
Bek. 5. 3. 2018, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Schutzdeich der Seeve und den rechten Schutzdeich der Seeve/Ashauser Mühlenbach im Landkreis Harburg	199	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		
Bek. 8. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Brome)	202	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>		
Bek. 9. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Eichberg GmbH & Co. KG, Hameln)	202	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>		
Bek. 6. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)	202	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>		
Bek. 7. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (E. Lammers, Melle)	202	
<b>Stellenausschreibung</b>	203	

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen  
als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung  
eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs****Beschl. d. LReg v. 13. 2. 2018 — MI-41-02891 —****— VORIS 21061 —****Bezug:** Erl. d. MI v. 13. 2. 2018 (Nds. MBL S. 182)  
— VORIS 20500 —

Die LReg hat den Landesbetrieb IT.N mit Wirkung vom 13. 2. 2018 als öffentlich-rechtliche Stelle gemäß § 7 Abs. 1 ERVV bestimmt.

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 182

**Aufgaben des Landesbetriebes IT.Niedersachsen  
in seiner Funktion als Prüfstelle  
bei Anträgen auf Freischaltung  
eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs****Erl. d. MI v. 13. 2. 2018 — 41-02891 —****— VORIS 20500 —****Bezug:** Beschl. d. LReg v. 13. 2. 2018 (Nds. MBL S. 182)  
— VORIS 21061 —

1. Mit diesem Erl. werden die Aufgaben geregelt, die der Landesbetrieb IT.N in seiner Funktion als Prüfstelle bei der Prüfung der Anträge auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) durch eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 7 Abs. 1 ERVV zu berücksichtigen hat.
2. Dem IT.N in seiner Funktion als beBPo-Prüfstelle obliegen die nachfolgenden Aufgaben:
  - 2.1 Bereitstellung eines Online-Formulars zur Beantragung eines beBPo für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - 2.2 Prüfung der Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 7 ERVV. Das Identifizierungsverfahren erfolgt durch
    - 2.2.1 die Entgegennahme des schriftlich eingereichten, unterschriebenen und — sofern vorhanden — mit Dienstsiegel versehenen Antragsformulars der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts,
    - 2.2.2 den Abgleich der Angaben der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts mit den von den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellten Verzeichnislisten aller unmittelbaren und mittelbaren Landesbehörden (einschließlich Dienststellen) und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Geschäftsbereich sowie mit den vom LSN zur Verfügung gestellten Verzeichnislisten der Kommunen,
    - 2.2.3 die Bestätigung der beantragenden Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen eines E-Mail-Verfahrens,
  - 2.3 Bestätigung der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem sicheren elektronischen Verzeichnisdienst und Veranlassung der Freischaltung eines beBPo, sofern die Prüfung der Identität positiv ausgefallen ist.
3. Dieser Erl. tritt am 13. 2. 2018 in Kraft.

An den  
Landesbetrieb IT.Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 182

**Prüfungs- und Studiensatzung  
für den Bachelorstudiengang  
Polizeivollzugsdienst  
an der Polizeiakademie Niedersachsen****Bek. d. MI v. 12. 3. 2018****— 25.12-01515-3-1/18 —****Bezug:** Bek. v. 17. 8. 2012 (Nds. MBL S. 651)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 11. 1. 2018 beschlossene und durch Erl. des MI vom 12. 3. 2018 genehmigte Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 182

**Anlage**

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Konferenz am 11. 1. 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Prüfungs- und Studiensatzung  
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst  
an der Polizeiakademie Niedersachsen****Inhaltsübersicht**

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Abschlussbezeichnung       |
| § 2  | Aufbau und Umfang des Studiengangs                                |
| § 3  | Anerkennung   |
| § 4  | Prüfungsausschuss, Prüfungsamt                                    |
| § 5  | Prüfende  |
| § 6  | Bachelorprüfung   |
| § 7  | Modulprüfungen  |
| § 8  | Praktika  |
| § 9  | Bachelorarbeit  |
| § 10 | Bewertung der Prüfungsleistungen                                  |
| § 11 | Nichtbestehen und Wiederholung                                    |
| § 12 | Säumnis und Rücktritt   |
| § 13 | Täuschung und Ordnungsverstoß                                     |
| § 14 | Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote                            |
| § 15 | Zeugnisse und Bescheinigungen                                     |
| § 16 | Anwesenheit Dritter bei mündlichen Prüfungen und der Verteidigung |
| § 17 | Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten                       |
| § 18 | Übergangsregelung   |
| § 19 | Inkrafttreten   |

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersicht Module Bachelorstudiengang                                     |
| Anlage 2 | Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“       |
| Anlage 3 | Zeugnis  |
| Anlage 4 | Durchführungsbestimmungen zur Durchführung von Multiple-Choice-Klausuren |
| Anlage 5 | Leistungsbewertung   |

**§ 1****Geltungsbereich, Zweck der Prüfung  
und Abschlussbezeichnung**

(1) Diese Satzung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den Zugang zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei in Niedersachsen. <sup>2</sup>Durch sie sollen die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen festgestellt werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Polizeiakademie Niedersachsen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## § 2

## Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit beträgt mindestens drei Jahre einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>In besonderen Fällen wie der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, Erkrankung oder Förderung des Spitzensportes kann die Leitung oder die von ihr bestimmte Stelle oder Person einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung zulassen. <sup>3</sup>Der Studiengang soll insgesamt um nicht mehr als drei Jahre unterbrochen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist in drei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr gegliedert und umfasst neben der Bachelorarbeit 14 Module. <sup>2</sup>Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls sowie der Bachelorarbeit wird eine festgelegte Anzahl von Credits (ECTS-Leistungspunkte) erworben, die der oder dem Studierenden getrennt von ihrem oder seinem erzielten Prüfungsergebnis gutgeschrieben wird. <sup>2</sup>Die Anzahl der Credits ergibt sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden, der für den Erwerb der Qualifikationen erforderlich ist (Workload). <sup>3</sup>Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden im Kontaktstudium und Selbststudium von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Der gesamte Zeitaufwand im Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden und entspricht 180 Credits. <sup>5</sup>Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). <sup>6</sup>Die Credits der Module und der Bachelorarbeit ergeben sich aus der Anlage 1. <sup>7</sup>Die Einzelheiten zu den Modulen, insbesondere der Umfang von Kontaktstudium und Selbststudium, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

## § 3

## Anerkennung

(1) <sup>1</sup>In anderen Studiengängen oder an Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. <sup>2</sup>Über die Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit der Unterschiede nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Bereichs von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzuerkennen.

(3) Bei Studierenden, die eine Ausbildung im Polizeivollzugsdienst entsprechend der Laufbahngruppe 1 nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erfolgreich absolviert haben, sind die dort abgeleisteten berufspraktischen Zeiten mit 30 ECTS-Leistungspunkten für die Praktika nach § 8 anzuerkennen.

(4) <sup>1</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und einem Modul zuzuordnen. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten ist die Einstufung in einen Studienabschnitt so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden Module oder Moduleile bis zum Ende der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Studienzeit erworben werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Noten anzuerkennender Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie aus Leistungen in berufspraktischen Zeiten nach Absatz 3 werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Für anerkannte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anerkennung erfolgt. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Gesamtnote ein, die Leistung bleibt unbenotet. <sup>4</sup>Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>5</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen und Zeiten nach Absatz 1, von Kompetenzen und Fähigkeiten nach Absatz 2 sowie berufspraktischer Zeiten nach Absatz 3 erfolgt auf Antrag; die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(7) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung sind vor Beginn des entsprechenden Moduls, spätestens jedoch sechs Monate nach Beginn des Studiums im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen zu stellen.

<sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, der Anerkennungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

## § 4

## Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung oder eine von ihr beauftragte Person führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Als weitere Mitglieder werden von der Konferenz aus den Gruppen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Studierenden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Regel durch Abstimmung bestellt. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann das Fachministerium eine von ihm bestimmte Person in den Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied entsenden. <sup>5</sup>Es bestimmt in diesem Fall auch über dessen Stellvertretung. <sup>6</sup>Weitere sachkundige Personen können in beratender Funktion zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 2 beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober eines Jahres.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der jeweiligen Stellvertretungen anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>3</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>4</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretungen sowie vom Prüfungsausschuss zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind diese Beschlüsse einstimmig zu fassen und zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall durch Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Leitung im besonderen Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten von dieser Satzung abweichende Entscheidungen treffen. <sup>2</sup>Die Absätze 6 und 7 finden keine Anwendung.

(9) Administrativ wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt an der Polizeiakademie Niedersachsen unterstützt.

(10) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ist für die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Organisation der Prüfungen zuständig und führt die Prüfungs- und Studienakten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss seine Entscheidungsbefugnis in wiederkehrenden, einfach gelagerten Prüfungsangelegenheiten auf das Prüfungsamt delegieren.

## § 5

## Prüfende

(1) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind folgende Personen berechtigt:

1. die an der Polizeiakademie Niedersachsen
  - a) hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren,
  - b) hauptberuflich lehrenden Dozentinnen und Dozenten,
  - c) beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - d) tätigen Lehrbeauftragten,
2. Personen in einem Amt der Laufbahngruppe 2, ab zweitem Einstiegsamt der Fachrichtungen Polizei oder Allgemeine Dienste.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen, die über einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen und mindestens eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben, mit der Abnahme von Prüfungen betrauen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abnahme der Leistungsbewertung in den Praktika gemäß § 8 sind Personen berechtigt, die die Voraussetzungen

in Absatz 2 erfüllen. <sup>2</sup>Diese werden mit deren Zustimmung von den Polizeibehörden vorgeschlagen und vom Prüfungsamt bestellt.

(4) <sup>1</sup>Prüfende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Prüfenden sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 6

### Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Standards für Modulprüfungen und die Bachelorarbeit vorgeben.

## § 7

### Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen, Leistungsnachweisen oder Leistungsbewertungen. <sup>2</sup>Modulprüfungen, Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen werden studienbegleitend durchgeführt bzw. erbracht. <sup>3</sup>Die Zulassung der oder des Studierenden zum Studium gilt auch als Zulassung zu den Modulprüfungen, sofern die nach dieser Satzung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erbracht worden sind. <sup>4</sup>Art und Umfang der Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>5</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, legt der Prüfungsausschuss auch die Gewichtung der Prüfungen fest. <sup>6</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 4 und 5 sollen vor Beginn des Studienabschnitts bekannt gegeben werden. <sup>7</sup>Termine zu Modulprüfungen sollen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen können sein:

- mündliche Prüfung,
- Klausur,
- elektronische Prüfung,
- Hausarbeit,
- Referat,
- Sportleistungstests.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) <sup>1</sup>In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, als Kolloquium oder als interdisziplinäre fachpraktische Prüfung durchgeführt werden:

1. Eine Einzelprüfung dauert etwa 20 Minuten. Sie kann mit und ohne Präsentation erfolgen. Die Ausgabe des Themas soll 30 Minuten vor Beginn der Prüfung erfolgen.
2. Eine Gruppenprüfung ist ein von der oder dem Prüfenden geführtes Gespräch. Die Anzahl der zu Prüfenden darf sechs Studierende nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll etwa 10 Minuten pro Studierenden dauern.
3. Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch, in dem zu einem vorgegebenen Thema ein persönlicher Standpunkt dargelegt und begründet wird. Es dient dem Nachweis der Fähigkeit, fachbezogene Probleme zu erfassen, zu analysieren und im Team zu lösen. Es sollte maximal sechs Studierende umfassen und pro Studierenden etwa 10 Minuten dauern.
4. Bei einer interdisziplinären fachpraktischen Prüfung sind eine simulierte polizeiliche Standardsituation im Team von zwei Studierenden zu bearbeiten und die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu begründen. Die Prüfung soll insgesamt etwa 30 Minuten dauern.

<sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden, mit Ausnahme der Prüfungsform nach Satz 2 Nr. 1, vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt, soweit der Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung trifft. <sup>4</sup>Die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, die unter Kennziffern geschrieben und bewertet wird. <sup>2</sup>Die gestellte Aufgabe ist ohne oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten. <sup>3</sup>Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. <sup>4</sup>Sie können von der aufsichtführenden Person vor und/oder während der Prüfung kontrolliert werden. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. <sup>6</sup>Die Klausuren sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. <sup>7</sup>Klausuren können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren und/oder mithilfe elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden, die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen (Anlage 4) als Bestandteil dieser Satzung.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einer spezifischen Aufgabenstellung im thematischen Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. <sup>2</sup>Die Hausarbeit ist nach Standards zur Erstellung von Hausarbeiten zu fertigen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit umfasst grundsätzlich fünfzehn Arbeitstage. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag insgesamt um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet das Prüfungsamt, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(6) Klausuren und Hausarbeiten sind grundsätzlich von einer prüfenden Person zu bewerten.

(7) Ein Referat ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus einem Arbeitszusammenhang von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

(8) Sportleistungstests sind sportartspezifische Leistungsabnahmen, die Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und die Durchführungsbestimmungen zur Sportausbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(9) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten ist zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und individuell bewerten lassen.

(10) <sup>1</sup>Eine aus einer Prüfung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, gilt Satz 1 für jede Prüfung.

(11) <sup>1</sup>Sind in einem Modul ausschließlich Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des Moduls erbracht worden sind; die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch. <sup>2</sup>Sind in einem Modul neben Prüfungen auch Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul erst dann bestanden, wenn die Prüfungen gemäß Absatz 10 erfolgreich abgelegt und sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des Moduls erbracht worden sind.

(12) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen.

## § 8

### Praktika

<sup>1</sup>Die Praktika „Einsatz“ und „Ermittlungen“ sind Module und integraler Bestandteil des Studiengangs. <sup>2</sup>Zum Abschluss des jeweiligen Praktikums legen die zu Prüfenden bestellenden Personen unter Beteiligung der Anleitenden eine Leistungsbewertung nach dem Muster der Anlage 5 fest, § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Leistungsbewertungen sind den Studierenden von den Prüfenden bekannt zu geben und anschließend dem Prüfungsamt zuzuleiten.

## § 9

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Studierende sind zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie sämtliche Module des ersten und zweiten Studienabschnitts mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen Studierende auf deren Antrag zur Bachelorarbeit zulassen.

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen (Bachelor-Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

(3) Durch die Bachelor-Thesis soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs selbständig und wissenschaftlich in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen und vor Zulassung durch das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist nach den Standards zur Erstellung von Bachelorarbeiten zu fertigen. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Veröffentlichung des Themas und beträgt insgesamt 20 Wochen, die Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch; § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Freistellungszeitraum verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Freistellungszeitraum auf Antrag insgesamt um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet das Prüfungsamt, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(6) Mit Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen worden sind, als solche kenntlich gemacht wurden sowie die Bachelor-Thesis in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Betreuerin oder der Betreuer sein soll, parallel bewertet. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, sollen die Prüfenden versuchen, ihre Bewertungen auf mindestens drei Notenpunkte anzunähern. <sup>3</sup>Gelingt diese Annäherung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Gelingt die Annäherung nicht, so wird die Bachelor-Thesis zusätzlich von einer oder einem dritten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden bewertet. <sup>5</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der gegebenenfalls angenäherten Bewertungen der oder des Erstprüfenden, Zweitprüfenden und Drittprüfenden gebildet. <sup>6</sup>Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Verteidigung setzt voraus, dass die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird vom Prüfungsamt mitgeteilt. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann die bewerteten Exemplare der Bachelor-Thesis und die darauf bezogenen Gutachten vor der Verteidigung einsehen.

(9) <sup>1</sup>Die Verteidigung ist die mündliche Prüfung zur Bachelor-Thesis. <sup>2</sup>Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>3</sup>In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelor-Thesis besitzt und fähig ist, die hier angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbständig zu erläutern und zu begründen. <sup>4</sup>Die Verteidigung besteht aus der ergebnisorientierten Präsentation der Bachelor-Thesis und einer anschließenden Befragung und fachlichen Diskussion zu deren Inhalten. <sup>5</sup>Die Präsentation soll 10 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 15 Minuten dauern. <sup>6</sup>Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(10) <sup>1</sup>Die Verteidigung erfolgt vor einer Prüfungskommission, bestehend aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis und einer oder einem weiteren Prüfenden. <sup>2</sup>In begründeten Verhinderungsfällen kann das Prüfungsamt eine Ersatzperson bestimmen, in allen übrigen Fällen der Prüfungsausschuss.

(11) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Verteidigung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung und legt die Bewertung fest. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so setzt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenpunkte zusammen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission gibt der oder dem geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Beratung das Ergebnis bekannt.

(12) <sup>1</sup>In der über die Verteidigung zu fertigenden Niederschrift soll dokumentiert werden:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Verteidigung,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der oder des Studierenden,

- die Namen der Anwesenden nach § 16,
- wesentliche Prüfungsinhalte,
- die Bewertung der Verteidigung.

<sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(13) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis mit 70 von Hundert und der Bewertung der Verteidigung mit 30 von Hundert. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erfolgt durch die jeweils prüfende Person. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten unter Angabe der Notenpunkte zu verwenden:

14–15 Notenpunkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung,
11–13 Notenpunkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
8–10 Notenpunkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5–7 Notenpunkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
0–4 Notenpunkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Leistungsnachweise werden nicht benotet.

(2) <sup>1</sup>Bewerten die Prüfenden dieselbe Leistung einer Modulprüfung unterschiedlich, ist aus den verschiedenen Notenpunkten das arithmetische Mittel zu errechnen. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die Darstellung der ermittelten Note erfolgt unter Angabe der Notenpunkte (mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung).

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die jeweils von unterschiedlichen Prüfenden separat zu bewerten sind, so gilt für die Bewertung unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten Gewichtung Absatz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, so errechnet sich die Bewertung des Moduls nach der vom Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der Prüfungen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen, die teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren durchgeführt werden, wird durch die Durchführungsbestimmungen (Anlage 4) als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

(6) <sup>1</sup>Bei Wiederholungsprüfungen kommt eine Malus-Regelung zur Anwendung. <sup>2</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, geht das Ergebnis der vorangegangenen Prüfung mit einem Anteil von 30 von Hundert und das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mit einem Anteil von 70 von Hundert in die Bewertung dieser Modulprüfung ein. <sup>3</sup>War die vorangegangene Prüfung bereits eine Wiederholungsprüfung, so geht allein deren Ergebnis in die Berechnung nach Satz 2 zur Bewertung der Modulprüfung ein. <sup>4</sup>Beträgt das Ergebnis der Berechnung nach Satz 2 weniger als 5 Notenpunkte, ist die Modulprüfung dennoch mit 5 Notenpunkten „ausreichend“ (4) zu bewerten. <sup>5</sup>Die Malus-Regelung nach den Sätzen 1 bis 4 gilt nicht für Prüfungen nach § 7 Abs. 8 (Sportleistungstests). <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>7</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 11

### Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Wird ein Teil der Bachelorprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder „nicht bestanden“, so ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>In drei Fällen besteht die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, wobei die dritte Möglichkeit erst im letzten Studienabschnitt in Anspruch genommen werden kann. <sup>3</sup>Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für Prüfungen nach § 7 Abs. 8 (Sportleistungstests), diese können dreimal wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im besonderen Einzelfall von Satz 4 abweichende Entscheidungen treffen.

(3) Ist die Bachelor-Thesis oder die Bachelorarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf diese nur einmal wiederholt werden.

(4) Ist ein Praktikum mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf dieses nur einmal wiederholt werden.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen und Referate werden im Wiederholungsfall von zwei prüfenden Personen bewertet. <sup>2</sup>Wird eine Klausur oder eine Hausarbeit als Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese Prüfung zusätzlich von einer zweiten Person zu bewerten. <sup>3</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der oder des Erstprüfenden und Zweitprüfenden gebildet. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 12

### Säumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen vom Prüfungsamt festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Ein triftiger Grund im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere die durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe für die Säumnis oder den Rücktritt sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. <sup>2</sup>Eine durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Attest verlangen.

(4) <sup>1</sup>Erkennt das Prüfungsamt den triftigen Grund der durch Krankheit begründeten Prüfungsunfähigkeit an, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin, festgesetzt. <sup>2</sup>In allen übrigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 1.

## § 13

### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch andere Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet. <sup>2</sup>Der Vorfall ist durch die prüfende bzw. die aufsichtführende Person zu dokumentieren und unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs.

(2) <sup>1</sup>Wer die ordnungsgemäße Abnahme eines Bestandteils der Bachelorprüfung erheblich stört, kann von der oder den prüfenden bzw. aufsichtführenden Person oder Personen in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet. <sup>3</sup>Der Vorfall ist zu dokumentieren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes.

(3) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder die Bachelorprüfung endgültig für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bachelorprüfung heraus, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob diese schwerwiegend war und kann in diesem Fall die Bachelorprüfung im Nachhinein für „nicht bestanden“ erklären.

## § 14

### Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfungen und dem Ergebnis der Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Modulprüfungen wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte (mit Nachkommastellen) aller benoteten Modulprüfungen gebildet:  $(C_1 \times N_1 + C_2 \times N_2 + \dots) / (C_1 + C_2 + \dots)$ . <sup>2</sup>Dabei bezeichnet C die Anzahl der Credits des Moduls (vgl. Anlage 1) und N die Notenpunkte der Prüfungen. <sup>3</sup>Das Ergebnis geht mit 80 von Hundert in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Teilnahme an Wahlveranstaltungen in Modulen eine Überschreitung der Credits ergeben sollte, werden diese bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. <sup>5</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 3 und für Modulprüfungen nach § 7 Abs. 11 Satz 1 erfolgt die Berücksichtigung der Leistung lediglich durch Anrechnung der Anzahl der Credits.

(3) Das Ergebnis der Bachelorarbeit geht mit 20 von Hundert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 14,0 bis 15 Punkten	sehr gut,
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut,
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend,
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend und
von 0 bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote ist der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

## § 15

### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Bei bestandener Bachelorprüfung wird jeweils eine von der Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen unterzeichnete Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (Anlage 2), ein Zeugnis (Anlage 3) und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Bei nicht bestandener Bachelorprüfung wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung mit einer Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module vom Prüfungsamt ausgestellt.

## § 16

### Anwesenheit Dritter bei mündlichen Prüfungen und der Verteidigung

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen und die Verteidigung sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen und Mitglieder des Personalrates sind berechtigt, anwesend zu sein. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann weiteren Personen bei dienstlichem Interesse die Anwesenheit gestatten. <sup>4</sup>Handelt es sich dabei um Studierende, so ist das Einverständnis der zu Prüfenden einzuholen.

## § 17

### Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten

<sup>1</sup>Die Prüfungs- und Studienakten verbleiben bei der Polizeiakademie Niedersachsen. <sup>2</sup>Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet.

## § 18

### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für Studierende, die vor dem 1. 4. 2018 ihr Studium an der Polizeiakademie im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst aufgenommen haben, findet die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 16. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 651) weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Ab 1. 9. 2023 gilt diese Satzung für alle Studierenden der Polizeiakademie im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst.

## § 19

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. 4. 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 16. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 651) außer Kraft.

<b>Modul Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Credits</b>
<b>1. Studienabschnitt</b>		
01	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle	6
02	Grundlagen Einsatz und Verkehr	10
03	Rechtliche Grundlagen	20
04	Kompetenzen für Studium und Beruf	9
05	Praktische Grundlagen	10
06.1	Allgemeine Fitness	5
<b>2. Studienabschnitt</b>		
07	Praktikum „Einsatz“	15
08	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen	23
09	Erweitertes Polizeitraining	5
10	Praktikum „Ermittlungen“	15
06.2	Allgemeine Fitness	2
<b>3. Studienabschnitt</b>		
<b>11</b>	<b>Besondere polizeiliche Lagen</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Polizei und Gesellschaft</b>	<b>16</b>
13	Schwerpunkt Ermittlungen oder Schwerpunkt Einsatz und Verkehr	15
14	Training Besondere Lagen	5
06.3	Allgemeine Fitness	4
./.	Bachelorarbeit	11



## BACHELOR-URKUNDE

Die Polizeiakademie Niedersachsen verleiht

**Frau/Herrn .....**

geb. am ...

in ...

die Abschlussbezeichnung

**Bachelor of Arts (B. A.)**

nach Bestehen der Bachelor-Prüfung  
im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B. A.)

am ... .



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor  
der Polizeiakademie Niedersachsen



**ZEUGNIS**

**über die  
Bachelor-Prüfung**

**Frau/Herr .....**

geb. am ...

in ...

hat den Studiengang

**Polizeivollzugsdienst**

(Bachelor of Arts)

**an der Polizeiakademie Niedersachsen**

am .....

mit der Gesamtnote

„ .... “

**bestanden.**



Siegel

Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor  
der Polizeiakademie Niedersachsen

**Prüfungs- und Studienleistungen**

Name:

<b>Modul</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Credits</b>	<b>Note (Notenpunkte*)</b>
01	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle		
02	Grundlagen Einsatz und Verkehr		
03	Rechtliche Grundlagen		
04	Kompetenzen für Studium und Beruf		
05	Praktische Grundlagen		
06	Allgemeine Fitness		
07	Praktikum „Einsatz“		
08	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen		
09	Erweitertes Polizeitraining		
10	Praktikum „Ermittlungen“		
11	Besondere polizeiliche Lagen		
12	Polizei und Gesellschaft		
13	Schwerpunkt Ermittlungen oder Schwerpunkt Einsatz und Verkehr		
14	Training Besondere Lagen		

Name:

Prüfung	Credits	Note (Notenpunkte*)
Bachelorarbeit Thema: „.....“		

<b>Notendurchschnitt</b>	
<b>Gesamtnote des Bachelorabschlusses</b>	
<b>Einstufung nach ECTS-Bewertungsskala</b>	



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor  
der Polizeiakademie Niedersachsen

---

\*) Notenpunkte werden mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben.

**Allgemeine Hinweise**

Noten:

14 — 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 — 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 — 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 — 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0 — 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

von 14,0 bis 15	Punkten	sehr gut (1)
von 11,0 bis 13,9	Punkten	gut (2)
von 8,0 bis 10,9	Punkten	befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,9	Punkten	ausreichend (4)
von 0 bis 4,9	Punkten	nicht ausreichend (5)

Einstufung der erfolgreichen Studierenden nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge):

- „A“ (für die besten 10 v. H.),
- „B“ (für die nächsten 25 v. H.),
- „C“ (für die nächsten 30 v. H.),
- „D“ (für die nächsten 25 v. H.),
- „E“ (für die nächsten 10 v. H.).



**Durchführungsbestimmungen  
zur Durchführung und Bewertung  
von Multiple-Choice-Klausuren**

Zu § 7 Abs. 4:

<sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 7 können Klausuren teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren und/oder mithilfe elektronischer Eingabegeräte (elektronische Prüfungen) durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Sofern der Anteil der MC-Aufgaben mit mehr als 25 von Hundert in die Gesamtnote der Klausur eingeht, gilt Folgendes:

- MC-Klausuraufgaben können als Einfach-Wahlverfahren (nur eine Antwort ist richtig) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
- <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Klausuraufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. <sup>2</sup>Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Klausuraufgabe festzulegen. <sup>3</sup>Eine Klausuraufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Klausuraufgaben hinweg vergeben werden. <sup>4</sup>Die Klausuraufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. <sup>5</sup>Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind zu protokollieren. <sup>6</sup>Falls die Klausur nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Klausur eingehen.
- <sup>1</sup>Die Prüfenden haben die Klausuraufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Klausuraufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Klausurergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Klausuraufgaben auszugehen.

Zu § 10 Abs. 5:

<sup>1</sup>Bei einer Modulprüfung, die teilweise oder vollständig im Multiple-Choice(MC)-Verfahren durchgeführt wird, werden zur Gesamtbewertung der Klausurleistung bzw. des MC-Anteils die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtungsfaktoren.

<sup>2</sup>Eine Modulprüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die Hälfte der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erzielt hat (absolute Bestehensgrenze = A). <sup>3</sup>Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der geprüften Studierenden den Wert A nicht erreicht hat, aber die Voraussetzungen nach Satz 13 nicht vorliegen, ist der Mittelwert der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Klausurleistung beteiligten Studierenden zu errechnen (Mittelwert = M).

<sup>4</sup>Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der oder dem geprüften Studierenden erreichte Punktzahl mindestens 90 von Hundert des Mittelwertes beträgt (relative Bestehensgrenze = R =  $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$ ).

<sup>5</sup>Ist der Wert R kleiner als der Wert A und hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Klausur nach Satz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind die erzielten Leistungspunkte ins prozentuale Verhältnis zum zweifachen Wert von R zu setzen. <sup>6</sup>Ist der Wert R größer als oder gleich Wert A und hat die oder der Studierende mindestens die absolute Bestehensgrenze erreicht, sind die erzielten Leistungspunkte ins prozentuale Verhältnis zur erreichbaren Gesamtpunktzahl zu setzen.

<sup>7</sup>Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gilt die Bestehensgrenze der ersten Prüfung. <sup>8</sup>Die nach den Sätzen 5 und 6 errechneten prozentualen Verhältnisse sind den Notenpunkten wie folgt zuzuordnen:

Prozentuales Verhältnis	Notenpunkte
100 — 93,7	15
93,6 — 87,5	14
87,4 — 83,4	13
83,3 — 79,2	12
79,1 — 75,0	11
74,9 — 70,9	10
70,8 — 66,7	9
66,6 — 62,5	8
62,4 — 58,4	7
58,3 — 54,2	6
54,1 — 50,0	5
49,9 — 41,7	4
41,6 — 33,4	3
33,3 — 25,0	2
24,9 — 12,5	1
12,4 — 0	0

<sup>9</sup>Hat eine oder ein Studierender die im Einzelfall nach Satz 3 oder Satz 5 erforderliche absolute oder relative Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

<sup>10</sup>Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Klausuren errechnen sich die Gesamtpunkte der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Klausurenteils und den Notenpunkten des anderen Klausurenteils. <sup>11</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>12</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

<sup>13</sup>Eine Prüfung nach Absatz 5 der Satzung ist jedoch in jedem Fall nicht bestanden, wenn die oder der Studierende weniger als 40 von Hundert der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erzielt hat.

Anlage 5

**Leistungsbewertung**

für Studierende  
gemäß § 8 der Prüfungs- und Studiensatzung  
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst  
an der Polizeiakademie Niedersachsen

Die Leistungsbewertung ist keine Beurteilung im Sinne der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen — BRLPol —. Diese und ähnliche verwaltungsinterne Vorschriften finden daher keine Anwendung.

Die Leistungsbewertung stellt einen Soll-Ist-Vergleich über einen definierten Zeitraum dar, dessen Maßstab ausschließlich der Ausbildungsstand der Studierenden ist.

Die Kompetenzen sind zu beobachten, zu beschreiben und mit einem Notenpunktwert von 0 bis 15 zu bewerten (§ 10 Abs. 1 Prüfungs- und Studiensatzung).

Name	Vorname/-n
Amtsbezeichnung	Geburtsdatum
Studienjahrgang, -gruppe, -ort	Modul
Ausbildungsdienststelle	Berichtszeitraum
Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub usw.)	Name der/-s Prüfenden

Die Gesamtbewertung (arithmetisches Mittel der Punktwerte aller Einzelmerkmale) wird durch den oder die Prüfer/-in unter Beteiligung des oder der Anleitenden festgelegt und geht in die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ein (§ 14 Prüfungs- und Studiensatzung).

Die Leistungsbewertung darf weder wohlwollend positiv noch ungerechtfertigt negativ erfolgen. Leistungen und Verhaltensweisen, die den Anforderungen — gemessen am Ausbildungsstand — durchschnittlich entsprechend, sind mit „befriedigend“ zu bewerten. Hervorragende Leistungen (14–15 Notenpunkte) sind unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Umstände, die in besonderer Weise die Leistungsbewertung beeinflusst haben, sind unter „Besonderheiten“ aufzuführen. Näheres wird durch die Verfahrensregelungen der Polizeiakademie Niedersachsen zu den Praktika geregelt.

**I. Fachkompetenzen**

## 1. Umsetzung der Fachkenntnisse

(Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewendet wird)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

## 2. Fachpraktische Fertigkeiten

(Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

## 3. Arbeitsergebnis

(Grad der Übereinstimmung des Arbeitsergebnisses mit den gestellten Anforderungen, gemessen am Ausbildungsstand)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

## 4. Ausdrucksfähigkeit

(Fähigkeit, sich schriftlich wie mündlich klar, folgerichtig, differenziert und angemessen auszudrücken, auch fremdsprachlich)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

**II. Methodenkompetenzen**

## 5. Arbeitsorgfalt

(Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft, gründlich und vollständig zu erledigen, insbesondere Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit. Mängel, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu berücksichtigen)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

## 6. Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement/Selbstorganisation

(Fähigkeit zur zeit- und sachgerechten Planung und Erledigung der übertragenen Aufgaben)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

**III. Soziale Kompetenzen**

## 7. Bürgerorientierung

(Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern im täglichen Dienst, einschließlich interkultureller Kompetenz)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

## 8. Kooperations- und Teamfähigkeit/Konfliktfähigkeit

(Fähigkeit, Arbeitsprozesse und Gruppensituationen allein und im Team zielgerichtet und sachorientiert zu steuern, Konfliktsituationen kommunikativ und handlungssicher zu bewältigen)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

**IV. Persönliche Kompetenzen**

**9. Initiative/Eigenverantwortung/Einsatzbereitschaft**

(Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben von sich aus aufzugreifen und ohne wiederholte Anstöße selbständig zu bearbeiten, Grad der Bereitschaft/des Interesses, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen, Ausdauer, Belastbarkeit, Stresstabilität)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

**10. Auffassungsgabe/Urteilsfähigkeit**

(Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen und vom Unwesentlichen zu unterscheiden)

nicht ausreichend					ausreichend			befriedigend			gut			sehr gut	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<input type="checkbox"/>															

**Besonderheiten:**

**Gesamtbewertung**

**Notenpunkte**

Summe der Punktwerte geteilt durch 10  
(mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung)

**Die Leistungsmerkmale wurden besprochen.**

\_\_\_\_\_  
Studierende/-r: (Amtsbez., Name, Vorname, Unterschrift, Datum)

\_\_\_\_\_  
gefertigt durch: (Amtsbez., Name, Vorname, Unterschrift, Datum)

**Sichtvermerke der Behörde**

**An die  
Polizeiakademie Niedersachsen  
Dezernat 23 – Prüfungsamt  
Bgm.-Stahn-Wall 9  
31582 Nienburg/Weser**

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)

Bek. d. MS v. 13. 3. 2018  
— 402.1-41553/5/8.1.1 —

Der Verwaltungsrat des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen hat am 1. 12. 2017 die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 13. 3. 2018 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 196

#### Anlage

#### Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)

##### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Name und Sitz

(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts trägt den Namen „Klinisches Krebsregister Niedersachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „KKN“. Die Anstalt ist dienstherrnfähig und führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Hannover.

(3) Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) und aus dem Gesetz über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen (GANstKKN).

(4) Für die mit Dienstvertrag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

##### § 2

##### Organe

(1) Die Organe des KKN sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Die Organe arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem der Organe fort. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch die oder den Vorsitzenden mit Genehmigung der Fachaufsicht erfolgen.

##### § 3

##### Grundsätze

(1) Das KKN gewährleistet vor dem Hintergrund der in § 1 GKKN genannten Aufgaben die Dokumentierung von onkologischen Erkrankungen unter klinischen Aspekten unter Bezug auf Art und Qualität der Behandlung im Einzelfall und zum Behandlungserfolg. Dazu arbeitet das KKN insbesondere vertrauensvoll mit den onkologisch tätigen Ärztinnen und Ärzten in Niedersachsen, den krebshandelnden Einrichtungen in Niedersachsen, dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen, der Klinischen Landesauswertungsstelle (KLast), den Krebsregistern auf Landes- und Bundesebene und dem Gemeinsamen Bundesausschuss zusammen. Weiter stellt das KKN für Forschungen auf diesem Gebiet nach Maßgabe des GKKN die erforderlichen Daten zur Verfügung.

(2) Mit dem bei dem KKN eingerichteten Wissenschaftlichen Beirat erfolgt bei der Verfolgung seiner in § 25 Abs. 1 GKKN genannten Ziele eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

##### II. Verwaltungsrat

##### § 4

##### Verwaltungsrat

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich, die Geschäftsordnung kann Abweichungen zulassen.

(2) Sie oder er verschickt die Einladung zu den Sitzungen, die Tagesordnung sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich an die Mitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verwaltungsrates. In eilbedürftigen Fällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Diese Unterlagen sind, soweit durch Gesetz und Natur der Angelegenheit geboten, vertraulich zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugegangen sein. Ergänzungen zur Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unverzüglich zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(4) Auf Antrag der Fachaufsicht oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates muss eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen werden. Der Beratungsgegenstand ist im Antrag anzugeben.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder auch andere Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KKN hinzuziehen.

##### § 5

##### Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung des Aufbaus und der Organisation des KKN, die nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden können.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 kann in Eilfällen oder bei der Entscheidung über geeignete Gegenstände die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufsache). In diesem Fall übersendet sie oder er den Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in ihrem oder seinem Namen die Entscheidungsvorlage. Jedes Mitglied teilt ihre oder seine Entscheidung auf dem ebenfalls beigefügten Formblatt mit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung mit.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann, kann zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für das KKN die oder der Vorsitzende zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer entscheiden. Die oder der Vorsitzende unterrichtet unverzüglich den Verwaltungsrat und holt dessen nachträgliche Zustimmung ein.

##### § 6

##### Vorbehalt der Beschlussfassung, Wertgrenzen

(1) Der Verwaltungsrat behält sich in Fragen von erheblicher Bedeutung, die die Organisation, den Aufbau oder die Grundstruktur des KKN betreffen, die Beschlussfassung vor.

(2) Ferner behält sich der Verwaltungsrat die Beschlussfassung vor für

- (a) den Abschluss von Miet- oder Pachtverhältnissen, soweit im Einzelfall ein jährlicher Betrag von 50 000 Euro oder eine Laufzeit von drei Jahren überschritten wird,
- (b) den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen einschließlich Softwareverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50 000 Euro überschritten wird,
- (c) Bauvorhaben jeglicher Art ab einem Auftragswert von 20 000 Euro,
- (d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand einen Wert von 50 000 Euro überschreitet,
- (e) den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit einer tarifrechtlichen Einordnung ab Entgeltgruppe 13 TV-L oder Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten mit einer vergleichbaren Besoldung nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz und
- (f) die Einrichtung des Geschäftskontos und Vorgaben zur Verfügung hierüber.

(3) Die Beschlussfassung ist vor dem Vollzug der Maßnahme herbeizuführen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann zur Abwendung eines erheblichen Schadens für das KKN die Entscheidung nachgeholt werden. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist unverzüglich nachzuholen.

#### § 7

##### Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie enthält insbesondere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch das GKKN oder diese Satzung getroffen worden sind.

#### § 8

##### Reisekosten

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten. Der Antrag ist binnen eines Jahres zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 84 NBG und den dazu erlassenen Bestimmungen.

### III. Leitung der Anstalt

#### § 9

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das KKN.

(2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Leitung der Anstalt von ihrer oder seiner Stellvertretung wahrgenommen. Die stellvertretende Leitung hat die Leiterin oder der Leiter des Registerbereichs inne.

(3) Sie oder er sorgt durch Zielvereinbarungen für die Umsetzung der mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Ziele. Die Umsetzung wird durch regelmäßige Besprechungen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Fachaufsicht unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verwaltungsrat und die Fachaufsichtsbehörde über Prüfungsankündigungen und -mitteilungen des Landesrechnungshofes zu informieren.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt entsprechend § 9 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, soweit die Leiterin oder der Leiter der Anstalt diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte ist der

Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt, soweit nicht durch die Organisation des KKN eine andere Regelung geboten ist.

(5) Der oder dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Einzelne Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans können übertragen werden.

### IV. Aufbau und Organisation

#### § 10

##### Aufbau und Organisation

(1) Die Anstalt gliedert sich in die Leitung und drei der Leitung untergeordnete Abteilungen. Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ist der Leitung ein Querschnittsbereich zugeordnet.

(2) Die der Leitung untergeordneten drei Abteilungen sind der Vertrauensbereich mit der Datenannahmestelle, der Registerbereich und die IT. Die Abteilungen werden durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter geführt. Die Untergliederung der Abteilungen wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilungsleitung festgelegt; der Verwaltungsrat ist zu beteiligen.

(3) Die jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind für die Zielerreichung ihrer Abteilungen im Rahmen der für das KKN festgelegten Zielvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 3 verantwortlich. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen.

### V. Sonstiges

#### § 11

##### Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsführung des KKN erfolgt wirtschaftlich und sparsam. Die Vorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts finden Anwendung (§ 105 LHO).

(2) Es ist für jedes Kalenderjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch den Verwaltungsrat beschlossen wird. Wenn zu erwarten ist, dass die Ausgabeansätze des Haushaltsplans überschritten werden oder die Einnahmen nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben reichen, unterrichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unverzüglich den Verwaltungsrat. Die oder der Vorsitzende beteiligt die Fachaufsicht.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aufzustellen und danach durch eine oder einen vom Verwaltungsrat bestimmte Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Einhaltung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen der LHO.

(4) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist der Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen, die spätestens innerhalb von 2 Monaten erfolgen soll. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der Fachaufsicht.

#### § 12

##### Schlussbestimmung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates des KKN.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss werden vom Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

(3) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Tierschutz; Stallstrukturierung und Beschäftigung von Masthühnern

RdErl. d. ML v. 21. 3. 2018  
— 204.1-42503/2-999 (E) —

— **VORIS 78530** —

1. Zur verhaltensgerechten Unterbringung von Masthühnern i. S. des § 2 Satz 1 des Tierschutzgesetzes gehören u. a. Strukturelemente und das Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die nachfolgenden Anforderungen basieren auf dem fachlichen Votum der im Zuge des Tierschutzplans Niedersachsen eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe Masthühner, in der Wissenschaft, Praxis, Interessensverbände und Behörden vertreten sind. Der Lenkungsausschuss hatte am 28. 11. 2017 zugestimmt.

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen an Strukturelemente und Beschäftigungsmöglichkeiten:

- Strukturelemente können Rückzugs- oder Aufbaumöglichkeiten für die Tiere darstellen.
- Beschäftigungsmaterial muss veränderbar sein.
- Die eingesetzten Materialien und Elemente müssen gesundheitlich unbedenklich sein.
- Hygienische Belange sind zu berücksichtigen.

Strukturelemente können gleichzeitig Beschäftigungsmaterial für die Tiere sein. Beispielsweise eignen sich

- Ballen von Hobelspänen, Strohgranulat oder Stroh,
- erhöhte Ebenen und
- bepICKbare Gegenstände

sowohl als Strukturelemente als auch als Beschäftigungsmaterial.

Strukturelemente können gleichzeitig Material zum Einstreuen sein.

2. Je angefangene 150 m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche muss mindestens ein veränderbares Objekt zur Strukturierung oder Beschäftigung ständig vorhanden sein. Wird ein nicht veränderbares Strukturelement — wie z. B. eine erhöhte Ebene — eingesetzt, muss zusätzlich ein veränderbares Material zur Beschäftigung angeboten werden.

3. Dieser RdErl. tritt am 22. 3. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 198

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

#### Anerkennung der „Werner-Schlake-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 3. 2018  
— 11741-W 42 —

Mit Schreiben vom 6. 3. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 2. 2018 und der diesem beigefügten

Stiftungssatzung die „Werner-Schlake-Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung und der Studentenhilfe und in diesem Zusammenhang die Unterstützung des Kampfes gegen Krebs. Bei speziellen Fragestellungen fördert die Stiftung auch die Wissenschaft und Forschung im vorgenannten Bereich. Die Stiftung möchte zu einer interdisziplinären und multiprofessionellen Medizin beitragen und legt zur Verwirklichung ihres Zwecks einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung junger Ärztinnen und Ärzte in den Bereichen der Pathologie und Neuropathologie sowie verwandter Fachgebiete (Onkologie, Biologie).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Werner-Schlake-Stiftung  
c/o Bundesverband Deutscher Pathologen e. V.  
Robert-Koch-Platz 9  
10115 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 198

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

#### Feststellung gemäß § 5 UVPG; Generalüberholung der Sösetalsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser

Bek. d. NLWKN v. 29. 1. 2018  
— D6.62505-876-06 —

Die Harzwasserwerke GmbH plant zum einen die Generalüberholung der bestehenden Vorsperre der Sösetalsperre, zum anderen in Planungsgemeinschaft mit der NLSTBV die Instandsetzung und den Ausbau der Bundesstraße (B) 498 auf einer Länge von ca. 775 m. Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Generalüberholung des die Vor- und Hauptsperre trennenden Damms. Insbesondere sollen die ungenügende Abdichtung des Damms erneuert und sämtliche Betriebseinrichtungen an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Daneben soll im Zuge der Baumaßnahmen die Instandsetzung der Verkehrsanlage „Bundesstraße B 498“, einschließlich einer Brücke über die Hochwasserentlastungsanlage der Vorsperre und die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser, erfolgen.

Sowohl bei der Generalüberholung der Vorsperre als auch bei der Instandsetzung der B 498 handelt es sich um zwei selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind. Da für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet nur ein Planfeststellungsverfahren unter der Federführung des NLWKN statt. Selbiges gilt für die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG.

Die Harzwasserwerke GmbH hat am 11. 10. 2017 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles beantragt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, §§ 7 und 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 i. V. m. den Nummern 13.6.2 und 14.6 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html> einsehbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 198

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage  
für das Deponiesickerwasser  
aus dem Reststoffzentrum Barum  
der Salzgitter Flachstahl GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 1. 2018  
— D6.B5.62014-949-007 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 39239 Salzgitter, plant den Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage zur Behandlung des im Reststoffzentrum Barum anfallenden belasteten Deponiesickerwassers. Das Reststoffzentrum Barum ist eine nach Abfallrecht genehmigte, betriebseigene Entsorgungsanlage für Hüttenreststoffe mit angeschlossener Deponie.

Der Standort des Vorhabens liegt in der Stadt Salzgitter. Es ist vorgesehen, die Wasseraufbereitungsanlage auf dem Deponiegelände, westlich der vorhandenen Ausgleichsbecken, Gemarkung Barum, Flur 3, Flurstück 2/17, zu errichten.

Das behandelte Sickerwasser gelangt über das Kanalnetz der Salzgitter Flachstahl GmbH zur werkseigenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage und von dort über den Lahmanngraben zur Aue.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat am 4. 1. 2018 die Feststellung der UVP-Pflicht beantragt und Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG eingereicht.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Feststellung die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html> einsehbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 199

**Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG  
für den linken Schutzdeich der Seeve  
und den rechten Schutzdeich  
der Seeve/des Ashauser Mühlenbachs im Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 3. 2018  
— VI L-62210-166-001; VI L-62210-153-001 —**

**A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den linken Schutzdeich des Harburger Deichverbandes an der Seeve und für den rechten Schutzdeich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland an der Seeve/am Ashauser Mühlenbach folgende Abmessungen festgesetzt:

**1. Verlauf der Schutzdeiche**

1.1 Der linke Deich — auch Herrendeich genannt — beginnt in Seevetal, Ortsteil Over, am Elbedeich binnenseits des Radweges an der Kreisstraße 25 mit Deich-km 0 + 021 und endet unterhalb des Durchlasses des Rangierbahnhofes Maschen mit Deich-km 4 + 441. Der Deich hat eine Länge von 4,4 km.

1.2 Der rechte Deich — auch Achterdeich genannt — beginnt in Stelle, Ortslage Wuhlenburg, am Elbedeich (Seeve-Siel) binnenseits des Radweges der Kreisstraße 1 mit Deich-km 0 + 023 und endet an der Brücke der Kreisstraße 22 über dem Ashauser Mühlenbach mit Deich-km 4 + 736. Der Deich hat eine Länge von 4,7 km.

**2. Abmessungen des Deiches**

2.1 Die Bestickhöhe für den linken Deich entlang der Seeve wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Nord-, Ostwert	Beschreibung
0 + 021	gleichbleibend NHN + 4,00 m	32573079 5920545	Anschluss an den Elbedeich binnenseits des Radweges der Kreisstraße 25
3 + 550	ansteigend auf NHN + 5,20 m	32570754 5918518	Einmündung Hörstener Schulstraße
4 + 441		32569985 5918645	Anschluss an den Durchlass des Rangierbahnhofes Maschen

2.2 Die Bestickhöhe für den rechten Deich entlang der Seeve und dem Ashauser Mühlenbach wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Nord-, Ostwert	Beschreibung
0 + 023	gleichbleibend NHN + 4,00 m	32573521 5919905	Anschluss an den Elbedeich, binnenseits des Radweges der Kreisstraße 1
4 + 736		32574104 5916003	Anschluss an die Brücke Kreisstraße 22

2.3 Die Ausbauhöhe des Deiches ergibt sich aus den Bestickhöhen der Nummern 2.1 und 2.2 und den gutachterlich festgesetzten Setzungs- und Sackungshöhen.

2.4 Die Abmessungen des Deichprofils werden wie folgt festgelegt, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

Deichkronenbreite:	3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm,
Neigung der Außenböschung:	1 : 3 oder flacher,
Neigung der Innenböschung:	1 : 3 oder flacher,
Breite der Außenberme:	≥ 5,00 m,
Breite der Innenberme:	≥ 5,00 m.
a) Deichverteidigungsweg:	
Lage des Weges:	auf der Binnendeichberme ≥ 50 cm über Oberkante Gelände,
Breite:	≥ 3,00 m,
Quergefälle:	3 %,
technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet.

b) Deichentwässerungsgraben binnendeichs und außendeichs: Die Deichentwässerung binnendeichs und außendeichs ist bei Bedarf entsprechend der hydraulischen Notwendigkeit zu wählen. Beim Bau eines Deichentwässerungsgrabens sind folgende Abmessungen zugrunde zu legen:

Sohlentiefe:	≥ 0,50 m,
Sohlenbreite:	≥ 0,50 m,
Böschungsneigung:	1 : 1 oder flacher.

Des Weiteren sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere die Anforderungen der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ zu beachten.

**3. Grenzen des Deiches**

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

**4. Anlage**

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist als **Anlage** beigefügt.

**B. Begründung**

Bei den Deichen an der Seeve und am Ashauser Mühlenbach handelt es sich um ehemalige Küstenschutzdeiche, die vor Jahrzehnten schweren Sturmfluten standhalten mussten. Nach Verlegung der Deichlinie unmittelbar an die Elbe und dem Bau des Seeve-Siels müssen die Deiche heute nur noch dem Eigenhochwasser der Seeve und des Ashauser Mühlenbachs standhalten, wenn bei hohen Wasserständen in der Elbe ein Abfluss dorthin nicht mehr möglich ist. Heute sind die Deiche als Schutzdeiche entsprechend § 3 Abs. 1 NDG gewidmet.

Aufgrund der Historie weisen die Deiche Höhen von über 5,40 m ü. NHN auf. Während die Deiche einerseits Überhöhen aufweisen, besteht das Deichprofil aus zu steilen Böschungen und die Qualität des Deichmaterials entspricht hinsichtlich der Dichtigkeitsanforderungen nicht mehr den heutigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Bestickhöhe von NHN + 4,00 m liegt der Lastfall zugrunde, dass ein 50-jährliches Hochwasser in der Seeve und dem Ashauser Mühlenbach und eine Extremtide in der Elbe mit einem Tidehochwasser von 2,31 m über dem Mittleren Tidehochwasser gleichzeitig eintreten. Die eingestaute Wasserspiegelhöhe liegt hier bei maximal NHN + 3,37 m.

Der Bestickhöhe zwischen Hörsten und dem Rangierbahnhof Maschen liegt der Lastfall zugrunde, dass ein 200-jährliches Hochwasser in der Seeve und eine Tide in der Elbe mit einem Tidehochwasser von 0,65 m über dem Mittleren Tide-

hochwasser gleichzeitig eintreten. Auf der Strecke zwischen Hörsten und dem Rangierbahnhof Maschen nehmen die berechneten Wasserstände von 3,49 m auf 4,57 m ü. NHN zu.

Die erforderlichen Deichhöhen ergeben sich aus der Addition der auf volle Dezimeter gerundeten Wasserstände, einem vom Gutachter empfohlenen Unsicherheitsfaktor bei den hydraulischen Berechnungen von 10 cm und dem Vorhaltemaß nach DIN 19712 von 50 cm.

Um die Bestickhöhe langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die gutachterlich festgesetzten Setzung- und Sackungshöhen auf die jeweiligen Bestickhöhen zu adaptieren.

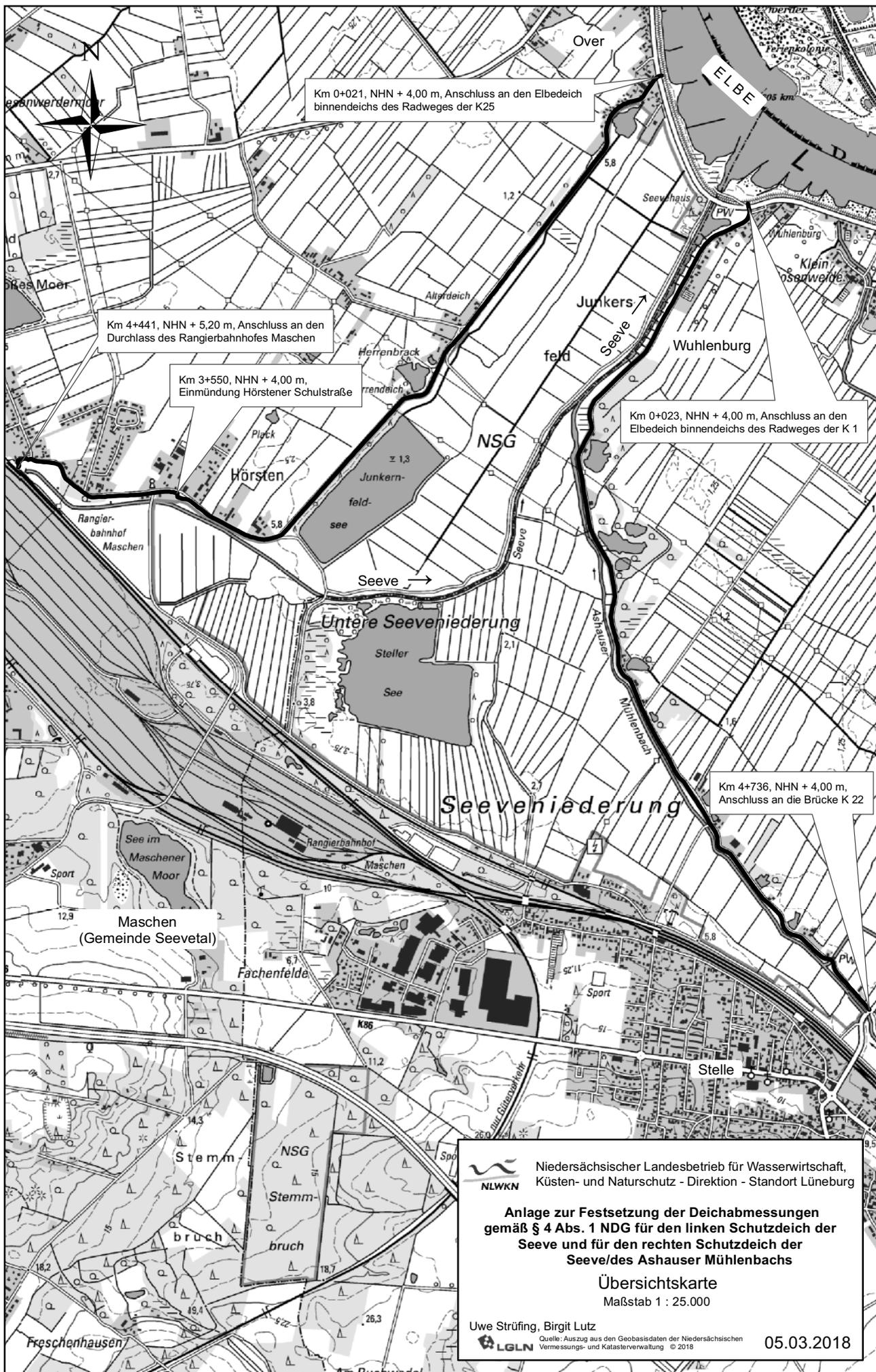
Die festgesetzten Bestickhöhen ermöglichen auf weiten Strecken einen Neubau des Deiches auf der vorhandenen Trasse.

Mit dieser Bestickfestsetzung werden die Schutzdeiche den heutigen technischen Anforderungen an den Bau von Deichen angepasst, insbesondere an die DIN 19712.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurden der Harburger Deichverband und der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland als Träger der Deicherhaltung angehört.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Brome)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 3. 2018  
— BS 17-088 —**

Die Firma KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 1, 38465 Brome, hat mit Schreiben vom 1. 7. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,132 MW beantragt. Das BHKW ist Bestandteil der bestehenden Biogasanlage bei Wiswedel, Gemarkung Wiswedel, Flur 4, Flurstück 3/1.

Durch das neue BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage auf 3,433 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 202

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Eichberg GmbH & Co. KG, Hameln)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 3. 2018  
— HI 17-064-02 —**

Die Firma Biogas Eichberg GmbH & Co. KG, Gut Oehrsen 1, 31789 Hameln, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,37 MW am Standort in 31789 Hameln, Gut Oehrsen 1, Gemarkung Klein Hilligsfeld, Flur 4, Flurstück 7/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung eines dritten BHKW sowie die Errichtung eines zweiten Nachgärlagers mit Gasspeicher.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb der Ortslage als privilegiertes Vorhaben in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle Gut Oehrsen. Die Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Hameltal. Für die Errichtung wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Hameln erteilt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die zusätzliche Flächenversiegelung können durch die angegebenen Maßnahmen kompensiert werden. Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 202

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 3. 2018  
— CE 908000142/LG 16-080 —**

Die Sales & Solutions GmbH hat mit Schreiben vom 21. 9. 2017 die letzte Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Weiterentwicklung des Heizkraftwerks im Industriepark Walsrode mit 117,4 MW Feuerungswärmeleistung beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb von drei Dampfkesseln und zwei Gasmotoren, die Erhöhung der Lagerkapazität des Harnstofflagertanks von 10 m<sup>3</sup> auf 30 m<sup>3</sup> sowie bauliche Änderungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für die beantragte Änderung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Betriebsgrundstück liegt in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB mit industriegebietstypischer Nutzung. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Eine vorgelegte Lärmprognose hat ergeben, dass die baulich geänderte Anlage zu keiner relevanten schalltechnischen Erhöhung der Lärmimmissionen führt. Die Lagerung von Harnstoff erfolgt entsprechend den Vorschriften bezüglich des sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Eintrag von schädlichen Stoffen in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgt nicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 202

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(E. Lammers, Melle)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 3. 2018  
— OL 17-100-01 —**

Die Firma E. Lammers, Ochsenweg 5, 49324 Melle, hat mit Schreiben vom 11. 5. 2017 die Erteilung einer immissionsrechtlichen Neugenehmigung für eine bestehende, bisher baurechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einer zukünftigen Wirkbadgröße von 180 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück in 49324 Melle, Gemarkung Bakum, Flur 1, Flurstücke 17/20, 17/22 und 17/11, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Erweiterungsmaßnahmen begonnen werden.

Die Erweiterung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.10.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 26. 3. bis zum 25. 4. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Melle, Bauinfocenter, Schürenkamp 16, 49324 Melle, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 3. 2018** und endet mit Ablauf des **25. 5. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 19. 6. 2018 ab 10.00 Uhr**  
**im Sitzungssaal der Stadt Melle,**  
**Schürenkamp 16,**  
**49324 Melle,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 6. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu er-

läutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 202

## Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Harburg** ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle **einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters**

für den Fachbereich 2 – Ordnung (BesGr. A 16) zu besetzen.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit mit

- abgeschlossenem Jurastudium (zweites Staatsexamen) sowie Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung (Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrung in der Kommunalverwaltung werden bevorzugt berücksichtigt),
- Führungserfahrung mit einer ausgeprägten Kompetenz zur Steuerung einer großen Verwaltungseinheit (ein kooperativer und leistungsorientierter Führungsstil, aber auch Teamfähigkeit sind dabei selbstverständlich),
- hoher sozialer Kompetenz, guter Kommunikationsfähigkeit, sicherem Auftreten und Verhandlungsgeschick,
- ausgewiesenen konzeptionellen Fähigkeiten.

Der Fachbereich Ordnung umfasst derzeit die Abteilungen Bürgerservice/Verkehr, Ordnung- und Zivilschutz, Schule/Öffentlicher Personennahverkehr/Sport, Veterinärmedizin sowie die Kreisvolkshochschule.

Eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter gehört dem Verwaltungsvorstand an.

Der Landkreis Harburg will den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Schwerbehinderte sowie Gleichgestellte i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX werden bei gleichen Voraussetzungen vorrangig berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilt die Leiterin des Landratsbüros, Frau Christa Peter, unter Tel. 04171 693-642.

Der Landkreis Harburg – 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner – im Norden Niedersachsens grenzt unmittelbar an die Freie und Hansestadt Hamburg. Aufgrund seiner Lage in der südlichen Metropolregion Hamburg ergibt sich eine besondere Bandbreite an Aufgaben, die eine interessante Herausforderung für die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber darstellt.

Die Kreisstadt Winsen (Luhe) befindet sich in reizvoller Lage zwischen Elbe und Lüneburger Heide. Die Stadt verfügt – ebenso wie weitere Orte im Landkreis – über ein gut ausgebauten Netz an Kinderbetreuungsmöglichkeiten und alle weiterführenden Schulen. Bei der Suche nach einem Kindertagesstätten- oder Schulplatz sind wir gerne behilflich.

Die Großstadt Hamburg mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot ist nur 35 km entfernt.

Weitere Informationen über den Landkreis Harburg können Sie im Internet unter <http://www.landkreis-harburg.de> abrufen.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 17. 4. 2018** möglichst über unser Online-Bewerberportal.

Hinweis zur Online-Bewerbung: Bitte verwenden Sie vorzugsweise PDF-Dateien.

Sollten Sie hiervon abweichend Ihre Bewerbung in Papierform an den Landrat des Landkreises Harburg, Herrn Rainer Rempe – persönlich –, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), einreichen, haben Sie bitte Verständnis, dass nicht berücksichtigte Bewerbungen nur gegen einen adressierten und frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

– Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 203

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**